

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Der Litterarisch-gesellige Verein zu Oldenburg**

**Schwartz, August**

**Oldenburg [u.a.], 1889**

Statuten des Litterarisch-geselligen Vereins zu Oldenburg.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5432**

Statuten.







# Statuten

des

## Litterarisch-geselligen Vereins zu Oldenburg.

### Statut vom 28. Oktober 1839.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist weder an den Begriff der Studierten oder vorzugsweise sogenannten Litterati, noch an sonst irgend einen bestimmten Stand gebunden.

§. 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Vorlesung eigener Arbeit. Der Gegenstand einer solchen ist unbeschränkt, und höchste Mannigfaltigkeit sogar erwünscht. Nur muß durch die Art der Behandlung für allgemeine Verständlichkeit gesorgt werden, weshalb streng fachwissenschaftliche Arbeiten, denen nur der Mann von Fach folgen kann, ausgeschlossen sind.

§. 4. Der jedesmalige Vorlesende wird durch die Stelle bestimmt, welche sein Name nach der alphabetischen Ordnung auf der Liste der Mitglieder einnimmt.

§. 5. Wer an der ihn treffenden Vorlesung durch irgend etwas verhindert wird, sorgt in Zeiten für einen Stellvertreter und zeigt dasselbe dem Präsidenten an.

§. 6. Die vorzulesenden Aufsätze müssen eigene Arbeiten und in der Muttersprache abgefaßt sein. Doch gelten als solche auch Berichte über interessante neuere Werke, mit Auszügen, sowie Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Auch sind poetische Produktionen nicht ausgeschlossen.

§. 7. Jedes Mitglied hat das Recht, einen auswärtigen Fremden als Gast und Hospitanten einzuführen, und wird zu diesem Behufe ein besonderes Fremdenbuch angelegt.

§. 8. Die Gesellschaft versammelt sich alle 14 Tage einmal in einem eigends dazu gewählten Lokale, und zwar an einem Dienstage.

§. 9. Man versammelt sich um  $\frac{1}{2}$  7—7 Uhr. Um 7 Uhr beginnt die Vorlesung, welche nie ausfallen darf und für die als Maximum der Zeit etwa eine Stunde bestimmt ist. In jeder Versammlung haben sich zwei Mitglieder nach der §. 4 bestimmten Reihenfolge zu einer Vorlesung bereit zu halten, von denen das zweite als Reservist dann eintritt, wenn durch den ersten Vortrag die Zeit nur zum Theil ausgefüllt werden sollte, und wenn nach



ergangener Aufforderung des Präsidenten Niemand sich zu einem außerordentlichen Vortrage meldet.

§. 10. Die übrige Zwischenzeit bis gegen  $\frac{3}{4}$  Uhr, wo ein gemeinsames frugales Abendessen eingenommen wird, dient zur freien Unterhaltung. Wer jedoch über das Vorgetragene zur Gesellschaft zu reden sich veranlaßt fühlt, wendet sich an den Präsidenten.

§. 11. Wer zu erscheinen verhindert ist, zeigt dies dem Säckelmeister der Gesellschaft an, wodurch er der auf unangezeigtes Wegbleiben gesetzten Brüche von 12 Grote Cour. entgeht, ohne jedoch der Verpflichtung entbunden zu sein, die Hälfte des Betrages für sein Couvert mit 12 Grote an den Säckelmeister zu zahlen. Wer wegen Krankheit oder Abwesenheit von Oldenburg öfter hintereinander zu fehlen genöthigt ist, zahlt den letzteren Kassenbeitrag (der zur eventuellen Entschädigung des Wirths dient) nur einmal.

§. 12. Aerzte, deren Beruf ein rechtzeitiges Absagen überall unmöglich macht, sind von der im vorigen Paragraphen getroffenen Bestimmung ausgenommen.

§. 13. Die Aufnahme neuer Mitglieder, welche durch ein Mitglied vorgeschlagen werden müssen, geschieht durch das vom Präsidenten zu veranstaltende Ballotement, welches in der auf die Anzeige folgenden nächsten Versammlung vor sich geht. Zur Aufnahme gehören mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§. 14. Jeder Eintretende zahlt ein Eintrittsgeld von 2 Thaler Gold und einen jährlichen Beitrag von 1 Thaler Gold in den Säckel.

§. 15. Die Leitung des Vereins führt ein Präsident, welcher wie die übrigen beiden Chargen jährlich am Stiftungstage der Gesellschaft (den 28. Oktober) durch Stimmenmehrheit gewählt wird.

§. 16. Das Dekonomische der Gesellschaft besorgt ein Säckelmeister, welcher für das Total sorgt, die Fehlenden notirt, Beiträge und Strafgebühren eincaßirt etc.

§. 17. Der Sekretair des Vereins führt die Protokolle, besorgt die Sammlung der von den Verfassern in Abschrift einzuliefernden Aufsätze und führt die Liste der Mitglieder. In Abwesenheit des Präsidenten nimmt er dessen Stelle ein, sowie er selbst in solchen Fällen von dem Säckelmeister vertreten wird.

§. 18. Der Präsident beginnt die Sitzung durch Aufforderung des jedesmaligen Vortragenden, indem er mit einer Glocke das Zeichen des Anfangs giebt.

§. 19. Während der Dauer der Vorträge wird weder geraucht noch irgend etwas bei den Aufwärttern bestellt, damit die Vorträge in keiner Weise gestört werden.

§. 20. Wer nach dem Beginn der Vorlesung eintritt, wird von dem Säckelmeister notirt und zahlt eine Brüche von 12 Grote an den Säckel.

Anmerk. Aerzte sind auch hiervon ausgenommen.

§. 21. Neue Gesetze oder Abänderungen der alten vorzuschlagen ist nur dem Präsidenten, allen Andern nur durch seine Vermittelung gestattet. Ueber Aufnahme und Verwerfung der Vorschläge entscheidet eine Mehrheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der jedesmal Anwesenden.

§. 22. Die Interpretation dieser sämtlichen Bestimmungen steht in vorkommenden streitigen Fällen zur Entscheidung des Präsidenten.

§. 23. Einheimische als Gäste einzuführen ist unzulässig. Die jährliche Feier des Stiftungstages mit Zuziehung von Damen bleibt dem Dastürhalten des Vereins anheimgestellt.

§. 24. Jedes Mitglied des Vereins tritt, wenn es Oldenburg mit einem anderen Wohnorte vertauscht, in die Klasse der Ehrenmitglieder.



## Zusätze zu dem Statut vom 28. Oktober 1839.

Zu §. 9. Für die in diesem Paragraphen erwähnten „außerordentlichen Mittheilungen“ wurde in der 11. Sitzung am 10. Mai 1840 bestimmt:

„daß es zu solchem Behufe erlaubt sein solle, auch fremde Arbeiten mitzutheilen, daß aber in allen Fällen der Art ein Mitglied mit eigenem Vortrage den Vorzug in Anspruch zu nehmen berechtigt sein solle“.

Zu §. 20. In diesem Paragraphen ward der Ausdruck „Vorlesung“ wegen entstandener Scrupel über die Auslegung desselben bei vorkommenden Brüchen mit dem Ausdruck „Sitzung“ erklärt und vertauscht.

## Verändertes Statut vom Jahre 1843.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Mitgliedschaft ist weder an den Begriff der Studierten oder vorzugsweise sogenannten Literaten, noch an sonst irgend einen bestimmten Stand gebunden.

§. 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Vorlesung eigener Arbeit. Der Gegenstand einer solchen ist unbeschränkt, und höchste Mannigfaltigkeit sogar erwünscht. Nur muß durch die Art der Behandlung für allgemeine Verständlichkeit gesorgt werden, weshalb streng fachwissenschaftliche Arbeiten, denen nur der Mann von Fach folgen kann, ausgeschlossen sind.

§. 4. Der jedesmalige Vorlesende wird durch die Stelle bestimmt, welche sein Name nach der alphabetischen Ordnung auf der Liste der Mitglieder einnimmt. Ein neu aufgenommenes Mitglied tritt sofort in die hierdurch bestimmte Stelle ein. Sollte dasselbe darnach aber in dem laufenden Leseturnus entweder gar nicht oder sobald zum Vorlesen kommen, daß keine hinreichende Zeit zur Vorbereitung übrig bliebe, so hat der Präsident jenes Mitglied an einer passenden späteren Stelle des laufenden Turnus einzureihen, wenn nicht wegen der nahen Beendigung desselben die zur Vorbereitung nöthige Zeit dadurch zu sehr beschränkt würde, in welchem Falle das neue Mitglied in die laufende Reihenfolge nicht mehr eintritt.

§. 5. Wer an der ihn treffenden Vorlesung durch irgend etwas verhindert wird, sorgt in Zeiten für einen Stellvertreter und zeigt dies dem Präsidenten an.

Der Stellvertreter kann nur einmal willkürlich und nur aus denjenigen zwölf Mitgliedern gewählt werden, welche ohne Rücksicht auf den laufenden Turnus dem zur Vorlesung Berufenen im Alphabet zunächst nachfolgen.

§. 6. Die vorzulesenden Aufsätze müssen eigene Arbeiten und in der Muttersprache abgefaßt sein. Doch gelten als solche auch Berichte über interessante neuere Werke, mit Auszügen, sowie Uebersetzungen aus fremden Sprachen. Auch sind poetische Produktionen nicht ausgeschlossen.

§. 7. Jedes Mitglied hat das Recht, einen auswärtigen Fremden als Gast einzuführen, und wird zu diesem Behufe ein besonderes Fremdenbuch angelegt.

§. 8. Die Gesellschaft versammelt sich alle 14 Tage einmal in einem eigens dazu gewählten Lokale und zwar an einem Dienstage.

§. 9. Man versammelt sich um halb 7—7 Uhr. Um 7 Uhr beginnt die Vorlesung, welche nie ausfallen darf und für die als Maximum der Zeit etwa eine Stunde bestimmt ist. In jeder Versammlung haben sich zwei



Mitglieder nach der §. 4 bestimmten Reihenfolge zu einer Vorlesung bereit zu halten, von denen der zweite als Reservist dann eintritt, wenn durch den ersten Vortrag die Zeit nur zum Theil ausgefüllt werden sollte und wenn nach ergangener Aufforderung des Präsidenten Niemand sich zu einem außerordentlichen Vortrage meldet.

Für solche außerordentliche Mittheilungen können auch fremde Arbeiten (von Nichtmitgliedern) vorgetragen werden, jedoch ist in allen Fällen der Art ein Mitglied den Vorzug in Anspruch zu nehmen berechtigt, und unter konkurrierenden Mitgliedern muß derjenige nachstehen, welcher schon einmal einen Extravortrag gehalten hat.

§. 10. Die übrige Zwischenzeit bis gegen  $\frac{3}{4}$  9 Uhr, wo ein gemeinsames frugales Abendessen eingenommen wird, dient zur freien Unterhaltung. Wer jedoch über das Vorgetragene zur Gesellschaft zu reden sich veranlaßt fühlt, oder einen Antrag machen will, wendet sich an den Präsidenten, welcher im letzteren Falle, nachdem der Gegenstand vorgetragen ist, allein das Recht hat, den Antrag zu stellen und die Abstimmung darüber zu veranlassen oder solche bis zur nächsten ordentlichen Versammlung auszusetzen.

Der Verein ist auch während der Tischzeit, wenn eine genügende Anzahl von Mitgliedern versammelt ist, und so lange dies der Fall ist, über Gesellschafts-Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen berechtigt. Ob die Gesellschaft zahlreich genug versammelt oder ob es angemessen ist, des Gegenstandes wegen den Beschluß für die nächste Zusammenkunft auszusetzen und darüber vor Tische abstimmen zu lassen, entscheidet der Präsident.

§. 11. Wer zu erscheinen verhindert oder nach der Vorlesung sich zu entfernen genöthigt ist, zeigt dies dem Säckelmeister der Gesellschaft an, wodurch er der auf unangezeigtes Wegbleiben gesetzten Brüche von 12 Grote Cour. entgeht, ohne jedoch der Verpflichtung entbunden zu sein, die Hälfte des Betrages für sein Couvert mit 12 Grote an den Säckelmeister zu zahlen. Wer wegen Krankheit oder Abwesenheit von Oldenburg öfter hintereinander zu fehlen genöthigt ist, zahlt den letzten Kassenbeitrag (der aushülfweise zur Entschädigung des Wirths dient) nur einmal.

Auch wer nach dem Beginne der Sitzung eintritt, wird zu einer Brüche von 12 Grote Cour. notirt.

§. 12. Die Beurtheilung zu Brüchen bei Aerzten hängt von der Erklärung ab, ob sie wegen Berufsgeschäfte die Meldung unterlassen haben, zu spät gekommen sind oder nicht.

§. 13. Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird schriftlich an den Präsidenten gerichtet und muß von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein, deren Namen zugleich mit dem des Vorgeschlagenen dem Vereine angezeigt werden. In der nächsten Versammlung veranstaltet der Präsident die Abstimmung und geschieht die Aufnahme durch mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§. 14. Jeder Eintretende zahlt ein Eintrittsgeld von 2 Thaler Gold.

§. 15. Die Leitung des Vereins führt ein Präsident, welcher wie die übrigen beiden Beamten jährlich am Stiftungstage der Gesellschaft (den 28. Oktober) durch Stimmenmehrheit gewählt wird. Sämmtliche Beamten dürfen im nächsten Jahre nicht wieder gewählt werden.

§. 16. Das Oekonomiſche der Gesellschaft besorgt ein Säckelmeister, welcher für das Lokal sorgt, die Fehlenden notirt, Beiträge und Straf gelder einkassirt etc.

§. 17. Der Sekretair des Vereins führt die Protokolle, besorgt die Sammlung der von den Verfassern in Abschrift einzuliefernden Aufsätze und führt die Liste der Mitglieder. In Abwesenheit des Präsidenten nimmt er dessen Stelle ein, sowie er selbst in solchen Fällen von dem Säckelmeister vertreten wird.



§. 18. Der Präsident beginnt die Sitzung durch Aufforderung des jedesmaligen Vortragenden, indem er mit einer Glocke das Zeichen des Anfangs giebt.

§. 19. Während der Dauer der Vorträge wird weder geraucht noch irgend etwas bei den Aufwärttern bestellt, damit die Vorträge in keiner Weise gestört werden.

§. 20. Neue Gesetze oder Abänderungen der alten vorzuschlagen, ist nur dem Präsidenten, allen Anderen nur durch seine Vermittelung gestattet. Ueber Aufnahme und Verwerfung der Vorschläge entscheidet eine Mehrheit von wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der jedesmal Anwesenden.

§. 21. Die Interpretation dieser sämtlichen Bestimmungen steht in vorkommenden streitigen Fällen zur Entscheidung des Präsidenten.

§. 22. Einheimische als Gäste einzuführen ist unzulässig. Die jährliche Feier des Stiftungstages mit Zuziehung von Damen bleibt dem Dastürhalten des Vereins anheimgestellt.

§. 23. Jedes Mitglied des Vereins tritt, wenn es Oldenburg mit einem anderen Wohnorte vertauscht, in die Klasse der Ehrenmitglieder.

### Verändertes Statut vom Jahre 1846.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Leitung des Vereins führt ein Präsident; die Rechnungs- und Kassenführung, Sorge für das Lokal u. s. w. ein Säckelmeister; die Führung der Protokolle, der Liste der Mitglieder, Sammlung der einzuliefernden Vorträge u. s. w. ein Sekretär. Sämtliche Beamten vertreten sich in Abwesenheitsfällen gegenseitig.

Alle drei Beamten werden in der letzten Sitzung vor dem Stiftungsfeste des Vereins (Oktober 28) durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Keiner der abgehenden Beamten ist für das nächstfolgende Jahr zu einem der Aemter wieder wählbar.

§. 3. Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird schriftlich an den Präsidenten gerichtet und muß von fünf Mitgliedern unterzeichnet sein, deren Namen zugleich mit dem des Vorgeschlagenen dem Vereine angezeigt werden. In der darauf folgenden Versammlung veranlaßt der Präsident die Abstimmung. Die Aufnahme geschieht durch mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§. 4. Jeder Eintretende zahlt ein Eintrittsgeld von 2 Thaler Gold.

§. 5. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Vorlesung eigener Arbeit in deutscher Sprache. Der Gegenstand, sowie die Art der Behandlung ist der Wahl des Vorlesenden überlassen.

§. 6. Die Reihenfolge der Vorleser wird durch die alphabetische Ordnung der Namen bestimmt. Neu aufgenommene Mitglieder treten sofort in die hiedurch bestimmte Stelle ein. Kommen sie jedoch danach nicht innerhalb vier Monaten zum Vorlesen, oder in so kurzer Frist, daß ihnen keine hinreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt, so reißt sie der Präsident für ihre erste Vorlesung an einer passenden Stelle ein.

§. 7. Wer an der Vorlesung verhindert wird, sorgt in Zeiten für einen Stellvertreter und zeigt solches dem Präsidenten an. Der Stellvertreter kann nur einmal und in der Regel nur aus den zwölf Mitgliedern gewählt werden, welche dem zur Vorlesung Berufenen im Turnus zunächst folgen.



§. 8. Der gehaltene Vortrag ist spätestens vier Wochen, nachdem er gehalten, im Original oder in Abschrift oder gedruckt dem Sekretair einzuliefern, welcher für die Aufbewahrung sorgt und Nichtmitgliedern nur mit Erlaubniß des Verfassers davon Mittheilung machen oder Einsicht gestatten darf.

§. 9. Der Verein versammelt sich alle 14 Tage Dienstag Abends. Kann die Versammlung an dem bestimmten Tage nicht Statt haben, so bestimmt der Präsident einen anderen nahen Tag, in der Regel den nächsten Dienstag, so daß nie eine Versammlung ausfällt. In den Monaten Juli und August treten Ferien ein, während welcher zwanglose Sitzungen in einem Sommerlokale gehalten werden.

§. 10. Um 7 Uhr beginnt die Sitzung. — Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung und nach Beendigung etwaiger Verhandlungen über Vereinsangelegenheiten beginnen die Vorlesungen. — In jeder Versammlung haben zwei Mitglieder Vorlesungen zu halten. Die zweite fällt jedoch dann aus, wenn entweder die Zeit bis zur Tafel zur Beendigung derselben nicht mehr ausreicht oder außerordentliche Vorträge beim Präsidenten angemeldet sind. — Für solche außerordentliche Mittheilungen werden auch Arbeiten von Nichtmitgliedern zugelassen.

§. 11. Wer über das Vorgetragene zur Versammlung zu reden wünscht, wendet sich an den Präsidenten.

§. 12. Während der Dauer der Vorträge wird weder geraucht, noch etwas bei den Aufwärttern bestellt, damit die Vorträge in keiner Weise gestört werden.

§. 13. Um 9 Uhr wird ein Abendessen eingenommen. Wer an demselben nicht Theil nimmt, zahlt ein Couvertgeld von 6 Grote Courant an die Vereinskasse.

§. 14. Auswärtige können als Gäste eingeführt werden. Ob bei besonderen Gelegenheiten auch Einheimische zuzulassen, hängt von dem Beschlusse des Vereins ab.

§. 15. Jedes Mitglied tritt, wenn es Oldenburg mit einem anderen Wohnsitze vertauscht, in die Klasse der Ehrenmitglieder.

§. 16. Brüche hat verwirkt:

1. Wer nach Eröffnung der Versammlung (§. 10) erscheint, zum Betrage von 6 Grote,
2. Wer den Vortrag nicht innerhalb vier Wochen, nachdem derselbe gehalten (§. 8), schriftlich oder gedruckt abliefern, mit 12 Grote, welcher Betrag bei ferner verspäteter Einlieferung von 14 Tagen zu 14 Tagen wiederholt verwirkt ist.

(Von der unter 1. gedachten Brüche sind Aerzte frei, wenn sie wegen Berufsgeschäfte verhindert sind, zeitig zu erscheinen.)

§. 17. Neue Gesetze oder Abänderungen der alten vorzuschlagen, ist nur dem Präsidenten, allen Andern nur durch seine Vermittelung gestattet. Dieser stellt den Antrag an die Versammlung und veranlaßt die Abstimmung in der nächsten ordentlichen Versammlung. — Ueber andere Vereinsangelegenheiten, worüber in gleicher Weise die Anträge an den Präsidenten zu richten sind, kann jedoch sofort abgestimmt werden, sowie über solche auch während des Abendessens Anträge erhoben und zur Abstimmung gebracht werden können, wenn nach dem Ermessen des Präsidenten eine genügende Anzahl von Mitgliedern versammelt ist.

§. 18. Die Auslegung dieser sämtlichen Bestimmungen steht in streitigen Fällen zur Entscheidung des Präsidenten.



## Verändertes Statut vom Jahre 1875.

§. 1. Der Litterarisch-gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Leitung des Vereins führt ein Präsident; die Führung der Protokolle, der Liste der Mitglieder zc. besorgt ein Schriftführer; die Rechnungs- und Kassenführung zc. ein Säckelmeister. Die Beamten vertreten sich in Abwesenheitsfällen gegenseitig. Sie werden in der letzten Sitzung vor dem Stiftungsfeste des Vereins, also vor dem 28. Oktober, durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Sie sind für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

§. 3. Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird schriftlich an den Präsidenten gerichtet und muß von drei Mitgliedern unterzeichnet sein, deren Namen mit dem des Vorgeschlagenen dem Verein angezeigt werden. In der darauf folgenden Versammlung veranlaßt der Präsident die schriftliche Abstimmung. Die Aufnahme geschieht durch mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§. 4. Jeder Eintretende zahlt ein Eintrittsgeld von 6 Mark.

§. 5. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem selbständigen Vortrag.

§. 6. Die Reihenfolge der Vortragenden wird durch die alphabetische Ordnung der Namen bestimmt. Kommen neu aufgenommene Mitglieder jedoch danach zum Vorlesen in so kurzer Frist, daß ihnen keine hinreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt, so reißt sie der Präsident für ihre erste Vorlesung an einer passenden Stelle ein.

§. 7. Wer an dem Vortrag verhindert wird, sorgt zeitig für einen Stellvertreter und zeigt dies dem Präsidenten an. Der Vertretene tritt damit an die Stelle des Stellvertreters.

§. 8. Der Verein versammelt sich alle 14 Tage am Mittwoch Abend. Kann die Versammlung an dem bestimmten Tage nicht statt haben, so bestimmt der Präsident einen anderen nahen Tag, in der Regel den nächsten Mittwoch, so daß die Anzahl der Versammlungen nicht dadurch verringert wird. Von Mitte Mai bis Mitte September sind Ferien.

§. 9. Um  $7\frac{1}{4}$  Uhr beginnt die Sitzung. Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung und nach Beendigung etwaiger Verhandlungen über Vereinsangelegenheiten beginnt der Vortrag.

§. 10. Während der Dauer der Vorträge wird weder geraucht, noch etwas bei den Aufwärttern bestellt, damit die Vorträge in keiner Weise gestört werden.

§. 11. Gegen 9 Uhr wird ein Abendessen eingenommen.

§. 12. Nur Auswärtige können als Gäste eingeführt werden.

§. 13. Brüche hat verwirkt, wer nach Eröffnung der Versammlung erscheint. (30 s.)

§. 14. Neue Gesetze oder Abänderungen der alten vorzuschlagen, ist nur dem Präsidenten, allen Anderen nur durch seine Vermittelung, gestattet. Dieser stellt den Antrag an die Versammlung und veranlaßt die Abstimmung in der nächsten ordentlichen Versammlung. Ueber andere Vereinsangelegenheiten, worüber in gleicher Weise die Anträge an den Präsidenten zu richten sind, kann jedoch sofort abgestimmt werden, wenn nach dem Ermessen des Präsidenten eine genügende Anzahl von Mitgliedern versammelt ist.

§. 15. Die Auslegung dieser sämtlichen Bestimmungen steht in streitigen Fällen zur Entscheidung des Präsidenten.



## Verändertes Statut vom Jahre 1880.

§. 1. Der Litterarisch = gesellige Verein ist ein Verein von Männern zur Belebung und Förderung echter, durch geistige Interessen vermittelter Geselligkeit.

§. 2. Die Leitung des Vereins besorgt ein Präsident, ebenso die Führung der Protokolle und die Archivverwaltung; die Rechnungs- und Kassenführung dagegen ein Säckelmeister. Die Beamten vertreten sich in Abwesenheitsfällen gegenseitig. Sie werden in der letzten Sitzung vor dem Stiftungsfeste des Vereins, also vor dem 28. Oktober, durch absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Sie sind für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar. — Präsident und Säckelmeister bilden mit dem abgetretenen Präsidenten den Vorstand des Vereins.

§. 3. Der Vorschlag zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird an den Präsidenten gerichtet und muß von zwei Mitgliedern unterstützt sein, deren Namen mit dem des Vorgeschlagenen dem Verein angezeigt werden. In der darauf folgenden Versammlung veranlaßt der Präsident die schriftliche Abstimmung. Die Aufnahme geschieht durch mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§. 4. Jedes Mitglied ist zu einem selbständigen, den Zwecken des Vereins entsprechenden Vortrag in der bestimmten Reihenfolge verpflichtet.

§. 5. Die Liste der lesepflichtigen Mitglieder wird von dem Präsidenten je in der letzten Aprilsitzung nach ihrer Reihenfolge verlesen. Darin werden zugleich für die nächsten sieben Wintermonate diejenigen vierzehn Mitglieder auf die einzelnen Sitzungsabende vertheilt, welche zunächst an die Reihe kommen. Diese Liste circulirt darauf bei allen lesepflichtigen Mitgliedern zur Unterschrift.

§. 6. Vertretung ist zulässig, muß aber rechtzeitig vor der betreffenden Sitzung dem Präsidenten mitgetheilt werden. Dem Vertreter wird der von ihm als solchem gehaltene Vortrag nicht angerechnet.

§. 7. Wer an dem für ihn bestimmten Abende nicht selber vorträgt, noch sich vertreten läßt, noch bei dringender äußerer Verhinderung rechtzeitig dem Präsidenten davon Anzeige macht, wird nicht ferner zu den Vereinsitzungen geladen und, nach einem vorgängigen Beschlusse der Versammlung, demnächst von der Liste der Mitglieder gestrichen.

§. 8. Der Vorstand ist berechtigt, solche Mitglieder, welche durch Alter oder Krankheit dauernd verhindert sind, von der Pflicht des Vortrages überhaupt oder zeitweise zu dispensiren.

§. 9. Der Verein versammelt sich alle 14 Tage. Kann die Versammlung an dem bestimmten Tage nicht statt haben, so bestimmt der Präsident einen anderen passenden Tag. Von Mai bis Oktober sind Ferien.

§. 10. Um  $7\frac{1}{2}$  Uhr Abends beginnt die Sitzung. Nach Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung und nach Beendigung etwaiger Verhandlungen über Vereinsangelegenheiten beginnt der Vortrag, der weder durch Rauchen noch Bestellen von Getränken gestört werden darf.

§. 11. Brüche von 30 s hat verwirkt, wer nach Eröffnung der Sitzung,  $7\frac{1}{2}$  Uhr, erscheint.

§. 12. Jedes Vereinsmitglied zahlt für die Dauer der Winter-Session einen monatlichen Beitrag von 2 Mark.

§. 13. Das Abendessen an den Vereinsabenden ist ein gemeinschaftliches und wird aus der Vereinskasse bestritten. Bei dauernder ernstlicher Verhinderung an dem Besuche der Vereinsitzungen kann der Monatsbeitrag durch Vorstandsbeschluß zeitweilig betreffenden Mitgliedern erlassen werden.

§. 14. Einheimische können als Gäste nur einmal eingeführt werden.



§. 15. Neue Gesetze oder Abänderungen der alten vorzuschlagen, ist nur dem Präsidenten, allen Andern nur durch seine Vermittelung, gestattet. Dieser stellt den Antrag an die Versammlung und veranlaßt die Abstimmung in der nächsten ordentlichen Versammlung. Ueber andere Vereinsangelegenheiten, worüber in gleicher Weise die Anträge an den Präsidenten zu richten sind, kann jedoch sofort abgestimmt werden, wenn nach dem Ermessen des Präsidenten eine genügende Anzahl von Mitgliedern versammelt ist.

§. 16. Die Auslegung dieser sämtlichen Bestimmungen steht in streitigen Fällen zur Entscheidung des Präsidenten.









# Mitglieder-Verzeichnis.

